

BV VerbGem öffentlich		Nr.: VBG/BV/108/2016		
		Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister	
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen		Verfasser:	Renner, Claudia	07.11.2016
AZ:				
Beratungsfolge				Sitzungsdatum
Verbandsgemeinderat				17.11.2016

Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG

Beschlussbegründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (u.a. Kommunen) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden Kommunen umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Kommune, da die Gemeinde mit all ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Basis sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Gemeinde die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen. Seitens der Bundesfinanzverwaltung wurde ein Anwendungsschreiben zu derzeit offenen Fragestellungen angekündigt, liegt allerdings momentan nur im Entwurf vor.

Da seitens der Verwaltung die Prüfung und abschließende Bewertung unter Berücksichtigung des angekündigten Anwendungsschreiben im Jahr 2016 nicht abgeschlossen sein wird und das Gesetz eine Übergangsfrist zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (längstens bis 31.12.2020) ermöglicht, empfiehlt die Verwaltung die im Beschluss genannte Erklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG abzugeben.

Diese muss bis 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt vorliegen, kann später aber auch rückwirkend zum 01.01.2017 widerrufen werden, sollte sich bei der Prüfung innerhalb der Verwaltung ergeben, dass die Anwendung des neuen Steuerrechts für die Gemeinde wirtschaftlich günstiger wäre.

In diesem Fall ist ein erneuter Beschluss notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beauftragt den Verbandsgemeindebürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

Hiermit erklärt die Verbandsgemeinde, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss